



Elmshorner Ruder-Club von 1909 e.V.

Jugendordnung

§1 Name und Zuständigkeit

Die Jugend des Elmshorner Ruder-Clubs von 1909 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbständig. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Elmshorner Ruderclubs die nach §6 der Jugendordnung wahlberechtigt und wählbar sind.

§2 Aufgaben

Der Jugendvorstand vertritt die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern. Er soll die Eigeninitiative der Jugend fördern, um so einen aktiven Beitrag zur Gestaltung des Clublebens zu leisten.

§3 Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- Die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand.

§4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Elmshorner Ruder-Clubs von 1909 e.V. und bestehen aus allen laut §6 wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern des Vereins.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Bericht des Jugendleiters,
 - Entlastung des Jugendvorstandes,
 - Wahl des Jugendvorstandes,
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von dem Jugendvorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendleiter (aus dem Vorstand und über 18 Jahre, er hat den Vorsitz),
- dem 1. Jugendruderwart,
- dem 2. Jugendruderwart,
- bis zu 5 Beisitzern,
- dem Jugendschriftwart.

Die Jugendvorstandsmitglieder, außer der Jugendleiter, werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt. Der Jugendleiter ist Vertreter der jugendlichen Mitglieder im Hauptvorstand und wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar für den Jugendvorstand sind alle Mitglieder des Elmshorner Ruderclubs von 1909 e.V. die zum Zeitpunkt der Wahl ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alle Wahlberechtigten haben ebenfalls ein Stimmrecht bei Beschlussfassungen.

§7 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt nach Beratung in der Jugendversammlung am 17. Februar 2018 und der Zustimmung der Jahreshauptversammlung am 21. Februar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung in der Fassung vom 15. November 2006 außer Kraft.

In dieser Jugendordnung sind immer weibliche und männliche Personen gemeint, auch wenn die männliche Person gewählt wurde.

Elmshorn, 21. Februar 2018

Peter Westphal
Vorsitzender Verwaltung

Thorben Inselmann
Jugendleiter